

Vorwort

Das aufgelegte Buch ist dem Umstand geschuldet, dass in diversen Studienrichtungen der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen u.a. als »Grundzüge des Lebensmittelrechts« bezeichnete Pflicht- oder Wahlfächer (i.d.R. allerdings nicht im Zuge des rechtswissenschaftlichen Studiums) vorgesehen sind. Inhaltlich werden diese allerdings in den Studienplänen nicht näher umschrieben.

In gleicher Weise springt bei einem kursorischen Blick in die Rechtsordnung ins Auge, dass sich in der Zuständigkeitsverteilung des B-VG kein einheitlicher Kompetenztatbestand »Lebensmittelrecht« findet*.

Im Zusammenhang mit anderen gleichartigen Indizien – wie z.B., dass das Lebensmittelrecht auch auf EU-Ebene bloß eine inhomogene Querschnittsmaterie bildet – resultiert daraus insgesamt, dass diese Materie bislang sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung als auch im Arbeitsablauf der Behördenpraxis gleichsam ein »Mauerblümchendasein« (mit analogem Effekt auf einen entsprechenden Widerhall in der Fachliteratur) fristet.

Diesem Defizit steht diametral die zentrale Bedeutung gegenüber, denen Lebensmitteln allgegenwärtig fürs menschliche Dasein zukommt: Wie der Begriff selbst bereits verdeutlicht, handelt es sich hierbei um unentbehrliche humane Bedarfsgüter, die produziert, vertrieben, verzehrt und entsorgt werden müssen etc., wobei in einem Rechtsstaat jede dieser Einzelsequenzen einer entsprechenden normativen Regelung bedarf.

Soll man nun angesichts dieses Szenarios den Studierenden und Sachbearbeitern bei Behörden zumindest »Grundzüge« dieses komplexen, sich aufgrund seiner systematischen Entwicklung sowohl auf EU- als

* In den Gesetzesmaterialien zum LMSVG (vgl. 797 BlgNR, 22. GP;2) findet sich zu dessen »Kompetenzgrundlage« folgender Hinweis: »In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (»Warenverkehr mit dem Ausland«, »Zollwesen«), Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (»Strafrechtswesen«), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (»Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes«) und 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (»Veterinärwesen«, »Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle«).«

auch auf nationaler Ebene gleichsam aus Flickstücken zusammensetzenden Regelungsgegenstandes vermitteln, so sieht man sich unweigerlich vor die Herausforderung gestellt, in qualitativer Hinsicht das Essentielle möglichst verständlich, dieses zugleich in quantitativer Hinsicht insgesamt aber nicht zu umfangreich darzustellen. Zudem dürfen bei der Präsentation eines gleichsam isolierten Mosaiksteines auch die rechtsdogmatischen Wechselbeziehungen zum und Abhängigkeiten vom Gesamtsystem des Rechts nicht außer Acht gelassen werden.

Um diesen Ansprüchen einigermaßen gerecht zu werden, wird hier versucht, weder einem traditionellen Lehrbuch- noch einem Kommentar-Schema zu folgen: Vielmehr soll mittels einer selektiven Auswahl von charakteristischen, trotz oder gerade wegen deren Zersplitterung einer Systematisierung (Ordnung, »Schubladisierung«) bedürftigen Regelungsmaterien (wie LM-Basis-VO, LMSVG etc.) gleichsam anhand eines »roten Fadens« jeweils in einem ersten Schritt ein Überblick über den wesentlichen Inhalt des entsprechenden Normenkomplexes verschafft werden; dem dient die Voranstellung (bzw., soweit eine entsprechende amtliche Übersicht fehlt, eine eigenständige Erschließung) einer systematischen Gliederung der bzw. des jeweiligen EU-VO bzw. Gesetzes. Davon ausgehend folgt eine gleichsam stichwortartige Darstellung des Inhalts maßgeblicher Einzelbestimmungen, um solche im nächsten Schritt gegebenenfalls einer Auslegung unterziehen und sie schließlich in dieser Weise auf einen konkreten Sachverhalt anwenden zu können. Unter Anwendung dieses Schemas* sollte sowohl im Rahmen des Studiums als auch in der Behördenpraxis jeweils eine die konkreten Ansprüche zufriedenstellende Falllösung vorgenommen werden können.

Abschließend sei Herrn Mag. Jan Sramek für die zuvorkommende Aufnahme dieses Werkes in die Verlagsreihe sowie Frau Mag.^a Sabine Warschitz für dessen rasche layouttechnische Umsetzung besonders herzlich gedankt.

Linz, am 21. Mai 2020

Hofrat Dr. *Alfred Grof*
Univ.-Lektor (Universität Wien und FH Oberösterreich)
Richter des Verwaltungsgerichtes des Landes OÖ

* Siehe dazu auch die abschließende zusammenfassende Darstellung auf den Seiten 153 ff.